

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-4799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7167/1-Pr 1/86

2255 IAB

1986 -09- 08

zu 2263 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2263/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Bayr und Kollegen (2263/J), betreffend die Weiterführung der Vereinssachwalterschaft, beantworte ich wie folgt:

Das am 1. Juli 1984 in Kraft getretene neue Sachwalterrecht hat - wie die Anfrage zutreffend feststellt - wesentliche Verbesserungen für psychisch Kranke und geistig behinderte Menschen gebracht. Ein Schwerpunkt der Gesetzesreform war die Schaffung einer neuen organisatorischen Grundlage, um den Gerichten fähige Sachwalter zur Verfügung stellen zu können. Diese Aufgabe soll durch Vereine wahrgenommen werden, die vom Bund nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten gefördert werden.

DOK 285P

- 2 -

Derzeit bestehen drei Vereine, denen vom Bundesministerium für Justiz die Eignung zuerkannt worden ist, Sachwalternamhaft zu machen. Es sind dies der im gesamten Bundesgebiet mit Ausnahme von Vorarlberg tätige Verein für Sachwalterschaft mit Sitz in Wien, der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft mit Sitz in St. Pölten und das Institut für Sozialdienste - Verein für Sachwalterschaft für den Raum Vorarlberg mit Sitz in Bregenz. Mit Stichtag 30. April 1986 wurden von 35 hauptberuflichen Vereinssachwaltern 1069 behinderte Personen (davon 269 unter der Mitwirkung von ehrenamtlichen Sachwaltern) betreut. Der Personal- und Sachaufwand der Vereine wird fast zur Gänze vom Bund getragen.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1:

Die für die Weiterführung der Vereinssachwalterschaft in den Jahren 1986 und 1987 erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung stehen.

Zu 2:

Der weitere Ausbau der Vereinssachwalterschaft hängt von der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel ab. Vom Bundesministerium für Justiz wird eine jährliche Aufstockung um zehn hauptamtliche Sachwalter angestrebt. Der sich daraus ergebende jährliche Mehrbedarf für den Perso-

- 3 -

nal- und Sachaufwand der Vereine wird auf derzeitiger Kostengrundlage auf rund 5 Mill. S jährlich geschätzt.

In einem Gespräch mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen habe ich grundsätzliche Übereinstimmung über das Erfordernis eines weiteren schrittweisen Ausbaues der Vereinssachwalterschaft erzielt.

Zu 3:

Gemäß Artikel IX Ziffer 6 Abs. 1 BG vom 2. Feber 1983, BGBl. Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen kann der Bund Vereine für Sachwalterschaft nach Maßgabe der durch ihre Mitarbeiter erbrachten Betreuungsleistungen und mit Beziehung auf den hiefür notwendigen Aufwand im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Zuschüssen fördern. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung wird derzeit nicht angestrebt. Doch wird es mir ein besonderes Anliegen sein, die für einen weiteren Ausbau der Vereinssachwalterschaft notwendige Erhöhung der Förderungsmittel des Bundes zu erreichen.

5. September 1986



DOK 285P